



Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen

Abfallverordnung der Gemeinde Thayngen

vom:

Der Einwohnerrat der Gemeinde Thayngen

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01), Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA, SR 814.600), der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV) vom 22. April 2008 sowie Art. 18, Ziffer d der Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen vom 30. Oktober 2002

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbe-
reich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, die von der öffentlichen Hand zu übernehmen ist. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird, wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Grundsätze

Art. 2

¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
- c) die Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen, getrennt gesammelt und entsorgt werden.

² Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³ Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe verpflichten, selber für die Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung des übrigen Abfalls (ausgenommen Siedlungsabfälle) zu sorgen, soweit grosse Mengen davon anfallen.

⁴ Die Verursacherin/der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann sie/er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

⁵ Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeit,
Fachstellen

Art. 3

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat überträgt den Vollzug des Abfallreglements der Bauverwaltung. Diese organisiert die Abfahren, unterhält die Sammelstellen und ist die Auskunftsstelle für Abfallfragen.

³ Die Bauverwaltung führt die im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch und erhebt die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten.

Aufgaben

Art. 4

¹ Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:

- verwertbare Siedlungsabfälle
- Hauskehricht
- Betriebskehricht
- Sperrgut
- Grünabfälle

² Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfuhrten für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.

Zusammenarbeit

Art. 5

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 6

¹ Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe jährlich einen Abfallkalender.

² Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, die Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

III. Pflichten der Verursacherinnen und Verursacher

Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut

Art. 7

¹ Haus- und Betriebskehricht sowie Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.

² Die Bauverwaltung erlässt dazu den jährlich erscheinenden Abfallkalender.

Separat zu sammelnde Abfälle

Art. 8

Alle Haushalte und Betriebe sind verpflichtet, die im Abfallkalender festgelegten verwertbaren Siedlungsabfälle und die Grünabfälle getrennt zu sammeln.

Grünabfälle

Art. 9

Grünabfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung von Grünabfällen.

Baustellenabfälle	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Entsorgung der Baustellenabfälle ist Sache der Verursacherin oder des Verursachers (Bauherr).</p> <p>² Gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA, SR 814.600) sind Bauabfälle zu trennen, Wertstoffe einer Wiederverwertung zuzuführen und nicht verwertbare Materialien umweltschonend zu entsorgen (siehe www.abfall.ch).</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 11</p> <p>Sonderabfälle aus Gewerbe und Industrie sind den zur Entgegennahme bewilligten Entsorgungsbetrieben zu übergeben. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalender bekannt gegebenen Sammelaktionen oder an der Verkaufsstelle abzugeben.</p>
Tierkörper	<p>Art. 12</p> <p>¹ Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.</p> <p>² Sie sind bei der im Abfallkalender bezeichneten Stelle abzugeben.</p>
Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Können Abfälle weder vermieden noch stofflich oder energetisch verwertet werden, sind sie in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln damit die Überreste deponiert werden können.</p> <p>² Das Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund, in die Gewässer oder in die Kanalisation ist verboten. Davon ausgenommen sind bezeichnete Behälter an den offiziellen Sammelstellen sowie in privaten Entsorgungsbetrieben.</p> <p>³ Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.</p>
Verbrennen von Abfällen	<p>Art. 14</p> <p>¹ In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p>

² Das Verbrennen von Abfällen in privaten Feuerungsanlagen bzw. auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren oder der öffentlichen Sammlung mitzugeben.

Meldepflicht,
Informations-
pflicht

Art. 15

¹ Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind der Bauverwaltung zu melden.

² Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Bauverwaltung an ihre Mieterinnen/Mieter weiterzuleiten.

IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

Organisation
der Samm-
lungen

Art. 16

¹ Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Bauverwaltung.

² Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender publiziert.

Gebinde und
Gebührenzei-
chen

Art. 17

- a) Hauskehricht
ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehene Kehrrihtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.
- b) Betriebskehricht
kann in loser oder gepresster Form in Betriebscontainern, bereitgestellt werden und wird nach Gewicht verrechnet. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet die Bauverwaltung nicht für eine vollständige Entleerung.
- c) Sperrgut
ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.

- d) Grünabfuhr
Grünabfälle, die nicht dezentral kompostiert werden, sind in den von der Bauverwaltung anerkannten Gebinden zur Grünabfuhr bereitzustellen. Die zulässigen Behälter und die Dimensionen der Bündel werden im Abfallkalender publiziert. Sie sind gebührenpflichtig.

Bereitstellung

Art. 18

¹ Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

² Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Bauverwaltung einen zentralen Bereitstellungsart bezeichnen.

³ Containerstandplätze müssen zugänglich sein und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin/vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.

⁴ Die Kehrichtsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebände dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.

⁵ Kehrichtsäcke und Container sind kurz vor der jeweiligen Abfuhr bereitzustellen. Es gilt der aktuelle Abfallkalender. Die Container sind nachher so bald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.

⁶ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Kehrichtsäcke

Art. 19

¹ Kehrichtsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).

² Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Container

Art. 20

¹ Als Container für Haus- und Betriebskehricht sowie Grünabfälle sind die von der Bauverwaltung zugelassenen Typen zu verwenden.

² Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsart kann die Bauverwaltung die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.

³ Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

⁴ Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Bauverwaltung erlässt entsprechende Richtlinien und ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.

⁵ Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Bauverwaltung kann eine gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

⁶ Die Bauverwaltung ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen. Für ihre Genehmigung ist die Bauverwaltung zuständig.

⁷ Wenn Container mit gefrorenem oder gepresstem Material gefüllt sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Defekte, die bei der Leerung entstehen.

Separatab-
fahren

Art. 21

Die Abfahren für separat gesammelte Abfälle nach Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung werden durch die Bauverwaltung im Abfallkalender festgelegt.

Sammelstellen

Art. 22

¹ Die Gemeinde bezeichnet für die separat gesammelten verwertbaren Abfälle aus Haushalten Sammelstellen im Abfallkalender. Die Sammelstellen stehen allen Einwohnern während der Öffnungszeiten offen.

V. Finanzierung

Grundsätze der
Gebührener-
hebung

Art. 23

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren möglichst kostendeckend und verursachergerecht finanziert.

² Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht-, Sperrgut- und Grünabfallgebühr zusammen.

³ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren decken die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut und für 2/3 der Kosten für die Sammlung und Behandlung der Grünabfälle. Die Grundgebühr deckt 1/3 der Kosten für die Sammlung und Behandlung der Grünabfälle, die Kosten der Separatsammlungen, den Aufwand für die Erhebung der Gebühren, die Einrichtung und Betreuung der Entsorgungsplätze sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. Sie wird von jeder Person ab dem 18. Altersjahr sowie von jedem gewerblichen und industriellen Betrieb entsprechend der Anzahl Beschäftigten erhoben.

⁵ Die Gebührensätze und die mengenabhängigen Tarife sind im Anhang 2 dieser Verordnung festgelegt.

⁶ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, Direktanlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Verursacherinnen/Verursacher der Abfälle.

Verrechnung
Grundgebühr,
Gebührenmar-
ken

Art. 24

Der Gemeinderat regelt das Inkasso der Grundgebühr und den Verkauf der Gebührenmarken.

Kostendeckung

Art. 25

Mit den Gebühren ist ein 100-prozentiger Deckungsgrad anzustreben.

Ausgleichs-
konto Abfall-
wesen

Art. 26

Allfällige Ertragsüberschüsse aus Abfallgebühren sind zweckgebunden dem Ausgleichskonto für Aufwendungen im Abfallwesen zuzuweisen. Aus diesem können in Folgejahren Beträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen entnommen werden.

Ausnahmen
und
Kontrollen **Art. 27**
¹ Die Bauverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen die Gebühren in begründeten Einzelfällen an die besonderen Verhältnisse anzupassen.
² Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes erhoben. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.-- pro Fall.

Rückerstattung **Art. 28**
Überzählige Gebührenmarken können der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet.

Ersatzvor-
nahme **Art. 29**
Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Pflichtigen angeordnet werden.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Strafbestim-
mungen **Art. 30**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, von der Bauverwaltung mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Rechtsmittel **Art. 31**
¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.
² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung des Departements des Innern auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

² Sie ersetzt die Abfallverordnung vom 1. Oktober 2002.

Vom Einwohnerrat genehmigt

Thayngen, 22. September 2016 Die Präsidentin:
Maria Härvelid



Der Aktuar:
Andreas Wüthrich



Vom Departement des Innern gemäss Verfügung vom
21. Oktober 2016 genehmigt.

Anhang 1

Definitionen

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

a) Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Zwischen- oder Endlagerung, der Aufbereitung, Verwertung und Wiederverwendung, dem Unschädlichmachen oder Beseitigen dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.

b) Sammlung

Als Separatsammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gelten die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie die Grünabfuhr.

c) Verursacherin/Verursacher

ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.

d) Siedlungsabfälle

sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.

e) Verwertbare Siedlungsabfälle

Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, die als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

- f) Hauskehricht**
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen anfallen und die in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht.
- g) Betriebskehricht**
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in Betriebscontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.
- h) Sperrgut**
Als Sperrgut gilt Haushaltskehricht oder Betriebskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallgefässe passt.
- i) Grünabfälle**
sind jene organischen Abfälle des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die stofflich oder energetisch verwertet werden können.
- j) Baustellenabfälle**
sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Rückbauten entstehen.
- k) Sonderabfälle**
sind die in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) mit S bezeichneten Abfälle, welche gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) eine umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert, zum Beispiel Mineralöl, Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Chemikalien, Reinigungsmittel, Medikamente, Farben und Lacke, usw. (Merksatz: Alles mit Gefahrensymbolen wird bei der Entsorgung zu Sonderabfällen).

l) Direktanlieferung

Als Direktanlieferung gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin/den Besitzer an einen entsprechend eingerichteten und bewilligten Entsorgungsbetrieb.

m) Tierkörper

sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung.

Anhang 2

Tarifordnung

Die aufgeführten Beträge gelten exklusive Mehrwertsteuer

1. Grundgebühr (jährliche Pauschale)

Stichtag ist der 30. Juni des jeweiligen Jahres

Pro Person ab dem 18. Altersjahr	Fr.	30.00
Pro Betrieb		
1 - 2 Beschäftigte	Fr.	30.00
3 - 4 Beschäftigte	Fr.	45.00
5 - 9 Beschäftigte	Fr.	60.00
10 - 19 Beschäftigte	Fr.	110.00
20 - 49 Beschäftigte	Fr.	225.00
50 - 99 Beschäftigte	Fr.	375.00
100 - 199 Beschäftigte	Fr.	560.00
> 200 Beschäftigte	Fr.	750.00

2. Gebührenmarken

a) Kehricht in Säcken (Gebührenmarken)

17 Liter	1 Marke	Fr.	0.75
35 Liter	1 Marke	Fr.	1.50
60 Liter	2 Marken	Fr.	3.00
110 Liter	3 Marken	Fr.	4.50

b) Betriebscontainer (Vignetten)

Wägung pro kg Fr. 0.35

c) Sperrgut / Bündel (Sperrgutmarken)

50 x 50 x 50 cm	125 Liter	1 Marke	Fr.	5.00
100 x 50 x 50 cm	250 Liter	2 Marken	Fr.	10.00

d) Holz und brennbare Abfälle (Sperrgutmarken): wie Sperrgut

e) Elektrische und elektronische Geräte: gratis

f) Baustellenabfälle: gemäss Ansatz der bewilligten Entsorgungsbetriebe

g) Häckseln, pro Minute Fr. 3.00
Es wird eine Mindestgebühr von Fr. 15.00
in Rechnung gestellt.
Für die Abfuhr des Häckselmaterials:
Pauschal Fr. 50.00

h) Kunststoffsammlsäcke: gemäss Abfallkalender

3. Vignetten und Marken für Grünabfälle

Jahresvignette für Grünabfälle

140 Liter	1 Jahresvignette	Fr. 75.00
240 Liter	1 Jahresvignette	Fr. 150.00
400 Liter	1 Jahresvignette	Fr. 250.00
800 Liter	1 Jahresvignette	Fr. 500.00

Einzelvignette oder Tagesvignette für Grünabfälle

140 Liter	1 Vignette	Fr. 2.00
240 Liter	1 Vignette	Fr. 4.00
400 Liter	1 Vignette	Fr. 6.00
800 Liter	1 Vignette	Fr. 12.00

Grünmarken für Grünabfälle

1 Bund Äste, max. 1.5 m lang x 0.50 breit x 0.50 hoch	1 Grünmarke	Fr. 1.50
---	-------------	----------

1 Kübel bis 50 Liter	1 Grünmarke	Fr. 1.50
----------------------	-------------	----------

1 kompostierbarer Sack bis 35 Liter	1 Grünmarke	Fr. 1.50
--	-------------	----------

1 kompostierbarer Sack bis 17 Liter	1 Sack pro Abfuhr/ Haushalt	gratis
--	-----------------------------------	--------

Grüngutcontainer Wägung	Pro kg	Fr. 0.20
----------------------------	--------	----------